

Samtgemeinde Lachendorf / Gemeinde Hohne
Landkreis Celle

62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-Süd“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“

Begründung, Teil 2:
Umweltbericht

Vorentwurf – Grundlagen zu Umweltbelangen

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB



Stand: 30.06.2025

Bearbeitung:
Prof. Dr. Thomas Kaiser

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-Süd“ und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Hohne-Süd“ wird zur Berücksichtigung der Umweltbelange ein Umweltbericht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erarbeitet, der auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes berücksichtigt. Die Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ aus dem Jahr 2023 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 42 (4): 236-258).

Als Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgten 2024 eine Biotoptypenkartierung, eine Erfassung möglicher Vorkommen geschützter Biotope und von FFH-Lebensraumtypen sowie eine Erfassung eventuell vorkommender Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste und Vorwarnliste Niedersachsens sowie von regional im Landkreis Celle auffallend seltenen Pflanzenarten. Außerdem erfolgte 2024 eine systematische Bestandsaufnahme der Brutvögel durch sechs Geländebegehungen zwischen März und Juli (fünf Begehungen tagsüber, eine Begehung nachts). Der vorgenannte Untersuchungsrahmen wurde im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle einvernehmlich abgestimmt (Schreiben vom 20.2.2024).

Das Plangebiet besteht aus wildkrautarmen Sandäckern (AS), die von einem nur temporär wasserführenden Graben (FGRu) mit begleitenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) durchzogen werden. Außerdem sind eine lückige Strauch-Baumhecke mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (HFMI/UHM) sowie mehrere Einzelbäume (Birken und je eine Stiel-Eiche und Rosskastanie) vorhanden.

Das weitere Umfeld des Plangebietes besteht ebenfalls aus Ackerland (AS) und einigen weiteren Hecken. Hinzu kommen eine Waldlichtungsflur (UWA) und ein naturnahes Feldgehölz (HN) sowie eine Weihnachtsbaumplantage (EBW).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken sind im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie treten ebenfalls weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld auf.

Farn- oder Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste wurden trotz systematischer Nachsuche im Plangebiet nicht festgestellt. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht festgestellt. In einer Hecke nordwestlich des Plangebietes befinden sich in den Bäumen Misteln (*Viscum album*) als eine regional im Landkreis seltene Art. An dem Graben nördlich des Plangebietes wachsen mehr als 50 Exemplare der als gefährdet eingestuftes Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*). Eine vorhabensbedingte Betroffenheit besteht jedoch nicht.

Im Plangebiet befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG (gleichzeitig ein sonstiges Sachgut). Ob die Waldlichtungsflur nördlich des Plangebietes vormals ein Wald war oder eine Weihnachtsbaumkultur, ist bisher nicht bekannt.

Die randlichen Hecken stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit Nahrungshabitate und Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Die Bäume in den Hecken können auch Fledermausquartiere aufweisen und seltene Alt- und Totholzkäfer beherbergen. Eine vertiefende Untersuchung dieser Tiergruppen musste jedoch nicht erfolgen, weil das Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik die benachbarten Hecken nicht mit einschließt, so dass diese erhalten bleiben. Somit ist eine Betroffenheit der Hecken und deren Fauna auszuschließen. Die im Plangebiet stehenden Einzelbäume und Hecken haben kein Quartierpotenzial und es fehlen stärkeres Totholz oder Mulmhöhlen, so dass auch ein Vorkommen bedeutsamer Alt- und Totholzkäfer auszuschließen ist.

Im Plangebiet und dessen Umfeld bis in 200 m Entfernung wurden im Rahmen der systematischen Kartierung 41 Vogelarten festgestellt, darunter 33 Brutvogelarten. Im Plangebiet selbst kommen 18 Arten vor, davon zehn als Brutvögel. Besonders planungsrelevant sind die Vorkommen von Kiebitz (3 im Umfeld brütende Paare) und Feldlerche (4 Paare im Plangebiet und 8 Paare benachbart dazu) sowie der benachbarten Heckenbrüter Baumpieper (1 Paar benachbart zum Plangebiet), Gelbspötter (2 Paare im Plangebiet, 2 Paare benachbart), Pirol (1 Paar benachbart zum Plangebiet), Feldsperling (5 Paare benachbart zum Plangebiet), Gartenrotschwanz (1 Paar benachbart zum Plangebiet), Stieglitz (2 Brutpaare im Plangebiet), Bluthänfling (je ein Brutpaar im Plangebiet und benachbart dazu) sowie Goldammer (1 Paar im Plangebiet und 3 Paare benachbart). Während eine vorhabensbedingte Betroffenheit der gehölzbrütenden Arten zumindest teilweise vermieden werden kann, ist das für die im Ackerland brütende Feldlerche sowie die ungefährdete Wiesenschafstelze (je 2 Paare im Plangebiet und im Umfeld) nicht möglich. Die Feldlerche verliert ihre Brutreviere. Die weit verbreitete Wiesenschafstelze kann auf das Umland ausweichen. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein weiteres Feldlerchen-Brutrevier, das durch das Vorhaben in Folge von Meideverhalten zu Vertikalstrukturen betroffen ist, während die benachbarten Kiebitzreviere und weitere Feldlerchenreviere davon nicht betroffen sind.

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich keine Stillgewässer, so dass das Plangebiet als Landhabitat für Knoblauchkröte oder Kreuzkröte nicht in Betracht kommt.

Im Plangebiet stehen gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) mittlere Tiefumbruchböden an. Die Bodenfruchtbarkeit ist „mittel“. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht unter diesen Standortbedingungen aus einem feuchten Drahtschmielen-Buchenwald.

Das Landschaftsbild ist im eigentlichen Plangebiet aufgrund der ausgedehnten Äcker monoton, wird aber durch Einzelbäume sowie die Hecken im und benachbart zum Plangebiet hinsichtlich seiner Vielfalt und Eigenart bereichert.

Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet oder dessen Umfeld nicht bekannt.

Hervorzuhebende Qualitäten der Umweltschutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sind nicht zu erkennen. Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Das gilt auch für Natura 2000-Gebiete.

Es zeichnet sich nicht ab, dass das Planvorhaben Umweltschäden auslöst, die die Zulässigkeit der Planung unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten in Frage stellen könnten. Hochwertige oder geschützte Biotop sind nicht betroffen, bedeutsame Pflanzenwuchsorte ebenfalls nicht. Eine stärkere Betroffenheit betrifft die Vogelgemeinschaft der Feldvögel. Jedoch lassen sich Schädigungen und artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden, die im Rahmen des Umweltberichtes geplant werden. Eine Betroffenheit von Vögeln der Hecken und von Fledermäusen lässt sich durch Bauzeitenbeschränkungen und Vorgaben zur Beleuchtung vermeiden. Wildtierkorridore sind aufgrund der vergleichsweise geringen Ausdehnung der Anlagen nicht erforderlich.